

Geschäftsordnung Fußballabteilung

§ 1 Rechtliche Stellung

- 1) Gemäß der Vereinssatzung § 14 Abs. 2 gibt sich die Fußballabteilung, nachfolgend Abteilung bezeichnet, nachstehende Abteilungsordnung.
- 2) Die Abteilung ist rechtlich unselbständig und eine organisatorische Untergliederung des Hauptvereins.
- 3) Grundlage für diese Geschäftsordnung ist die Satzung des Hauptvereins in der jeweils gültigen Fassung. Diese Geschäftsordnung ist keine Satzungsbestandteil.
- 4) Die Abteilung regelt die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Hauptvereines.
- 5) Der Vereinsvorstand hat das Recht, an Versammlungen der Abteilung gemäß Vereinssatzung § 14 Abs. 7 teilzunehmen.

§ 2 Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder der Abteilung unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Gemäß Vereinssatzung § 4 Abs. 5 sind alle Mitglieder dazu verpflichtet über Änderungen der persönlichen Verhältnisse (Anschrift, Bankverbindung, Beitragsart) den Hauptverein zeitnah schriftlich zu informieren.
- 2) Mitglieder in der Abteilung müssen gleichzeitig Mitglieder des Hauptvereins sein. Die Abteilungsmitgliedschaft ist nur so gültig.
- 3) Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung gemäß § 3 und § 6.
- 4) Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Mehrheitsbeschluss der Abteilungsleitung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung gemäß § 6 Abs. 4 anzuwenden.
- 5) Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen gemäß der Vereinssatzung § 4 Abs. 1.

§ 3 Mitgliederverwaltung

- 1) Die Belange der Abteilung werden von der Geschäftsstelle des Hauptvereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug gemäß Vereinssatzung § 5 Abs.5.
- 2) Abteilung und Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder.
- 3) Die Gesamtverantwortung für die Mitgliederverwaltung obliegt dem Hauptverein.

§ 3 Abteilungshaushalt

- 1) Die Abteilung kann kein eigenes Vermögen bilden. Am Ende eines Vereinsjahres bestehende Überschüsse dürfen jedoch in das folgende Jahr übertragen werden.
- 2) Die Abteilung ist gemäß der Vereinssatzung § 5 Abs. 4 und § 14 Abs. 5 ermächtigt, neben dem Hauptvereinsbeitrag gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes gemäß Vereinssatzung § 5 Abs. 4 und den Mitgliedern der Abteilung,
- 3) Die Abteilung verwaltet gemäß Vereinssatzung § 14 Abs. 5 Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen selbstständig. Die Abteilung ist berechtigt gemäß Vereinssatzung § 14 Abs. 6 für den laufenden Betrieb Verbindlichkeiten einzugehen, soweit diese durch die zustehenden finanziellen Mittel abgedeckt sind.
- 4) Soweit Einnahmen und Ausgaben den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Abteilung betreffen, unterliegen sie in Buchung und Verwaltung dem Kassenprüfer der Abteilung.

§ 4 Organe

Die Organe der Abteilung sind:



- a) die Abteilungsversammlung
- b) die Abteilungsleitung

§ 5 Einberufung der Abteilungsversammlung

- 1) Die Abteilungsversammlung findet einmal jährlich statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen.
- 2) Für die Einberufung der Abteilungsversammlungen gelten sinngemäß die Regelungen der Vereinssatzung nach § 9.

Die Abteilung ist während der Versammlung für folgende Aufgaben zuständig:

- Bericht Abteilungsleiter
- Bericht sportliche Leitung
- Bericht Jugendleiter
- Bericht Kassier
- Entlastung Kassier
- Entlastung Abteilungsleitung (bei Neuwahlen)

Sofern erforderlich:

- Wahlen der Abteilungsleitung
- Festsetzung der Abteilungsbeiträge
- Anträge
- Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung

Das Protokoll der Abteilungsversammlung wird dem Hauptverein zur Verfügung gestellt.

§ 6 Stimmrecht

- 1) In der Abteilungsversammlung sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gemäß der Vereinssatzung § 4 Abs. 4 stimmberechtigt.
- 2) An den Abteilungsversammlungen können Gäste und Nichtmitglieder nur teilnehmen, wenn die Abteilungsleitung dies einstimmig beschlossen hat.
- 3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 4) Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder.

§ 7 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus folgenden Personen:

- Abteilungsleiter
- Stellvertreter des Abteilungsleiters (sportliche Leitung)
- Jugendleiter
- Kassier
- Schriftführer

- 1) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Regel für die Dauer von 2 Jahren gewählt ähnlich der Vereinssatzung § 12 Abs. 4.
- 2) Tritt ein Mitglied der Abteilungsleitung zurück, führt sein Stellvertreter die Geschäfte weiter oder es sind Neuwahlen innerhalb von drei Monaten durchzuführen.
- 3) Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist von der Abteilungsleitung ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit kommissarisch einzusetzen.

§ 8 Aufgaben der Abteilungsleitung

Die Aufgaben der Abteilungsleitung sind folgende:

Abteilungsleiter:

- 1) Der Abteilungsleiter ist verpflichtet, die Abteilungsleitung zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören.



- 2) Er leitet die Sitzungen und Versammlungen und steuert die Durchführung der daraus resultierenden Beschlüssen.
- 3) Der Abteilungsleiter verantwortet die laufenden Geschäfte der Abteilung.
- 4) Der Stellvertreter des Abteilungsleiters vertritt den Abteilungsleiter bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten.

Stellvertreter des Abteilungsleiters (nachfolgend sportliche Leitung):

- 1) Die sportliche Leitung ist für den Sportbetrieb der gemeldeten Herrenmannschaften verantwortlich.
- 2) Er ist Ansprechpartner für die Mannschaftsführer, Trainer, Übungsleiter und allen einbezogen Personen die relevant sind, um den Spielbetrieb bestmöglich zu gewährleisten.
- 3) Der Abteilungsleiter vertritt den sportlichen Leiter bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten.

Jugendleiter:

- 1) Der Jugendleiter ist für den Sportbetrieb der gemeldeten Jugendmannschaften verantwortlich.
- 2) Er ist Ansprechpartner für die Mannschaftsführer, Trainer, Übungsleiter, Eltern und allen einbezogen Personen die relevant sind, um den Spielbetrieb bestmöglich zu gewährleisten.
- 3) Im Sinne einer optimalen Jugendförderung verpflichtet er sich in Zusammenarbeit mit dem Jugendkoordinator des Hauptvereins die Belange der Jugend zu fördern.
- 4) Der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter vertreten ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten.

Kassier:

- 1) Der Kassier ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Unterlagen, die die Kassen und Geldgeschäfte der Abteilung betreffen.
- 2) Der Kassier bestimmt Personen die zu den Kassen und Bankkonten Zugang erhalten. Dies wird im Rahmen einer Unterschriftenregelung dokumentiert.
- 3) Der Kassier führt einen Haushaltsplan, um die erwartenden Einnahmen mit den erwartenden Kosten gegenüberzustellen umso eine bessere Jahresplanung des Budgets zu erhalten.
- 4) Sämtliche Geldgeschäfte werden ausschließlich gegen Vorlage einwandfreier Belege geleistet.
- 5) Er ist gegenüber der Abteilungsversammlung und dem Kassier des Hauptvereins rechenschaftspflichtig.
- 6) Der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter vertreten ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten.

Schriftführer:

- 1) Der Schriftführer ist verantwortlich für die Führung des Protokolls der Abteilungssitzungen und der Abteilungsversammlung.
- 2) Er ist Ansprechpartner der Abteilungsleitung und für den Schriftverkehr verantwortlich.
- 3) Ein Mitglied aus der Abteilungsleitung vertritt ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten.

§ 9 Sitzung der Abteilungsleitung

- 1) Der Abteilung tritt einmal im Monat zusammen.
- 2) Zur Sitzung der Abteilung wird über den Rahmenterminkalender eingeladen.
- 3) Für die Tagesordnungspunkte ist der Schriftführer zuständig unter Einbezug der Rückmeldungen aus der gesamten Abteilungsleitung.
- 4) Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- 5) Bei Stimmgleichheit in der Abteilungsleitung wird die Stimme des Abteilungsleiters doppelt gezählt.
- 6) Über die Beschlüsse der Abteilungsleitung ist ein Protokoll vom Schriftführer aufzubereiten und zu fertigen. Die Ablage erfolgt auf den Abteilungsinternen Medien.

§ 10 Schlüsselordnung

- 1) Die Schlüsselordnung dient der Verschluss Sicherheit der Sportanlagen und aller Gebäudekomplexe. Die Schlüssel sind nach Komplexgruppen zu den Gebäuden und Anlagen zugeordnet und dokumentiert.



- 2) Der Einsatz und Gebrauch ausgegebener Schlüssel gilt nur im Rahmen des Trainings -und Spielbetriebes oder für angemeldete Veranstaltungen.
- 3) Die Ausgabe erfolgt nur nach Beantragung beim Abteilungsleiter und dessen Zustimmung. Ausnahme bildet der Zentralschlüssel der über den Hauptverein verwaltet wird.
- 4) Nach dem Ausscheiden aus der Funktion oder dem Wegfall der Berechtigung ist der Schlüssel unaufgefordert zurückzugeben.
- 5) Nicht gestattet ist das Nachfertigen und eine nichtregistrierte Weitergabe von Schlüsseln.
- 6) Der Schlüsselinhaber trägt die Verantwortung zur Gewährleistung der Verschluss Sicherheit für den Nutzungszeitraum der Anlage und Gebäudekomplexe.
- 7) Der Schlüsselempfänger übernimmt mit seiner Unterschrift die Verantwortung, für die Einhaltung der Regelungen dieser Ordnung.
- 8) Die Abteilungsleitung hält sich bei Zuwiderhandlungen die Erteilung von Ordnungsmaßnahmen (Verweise, Platz- und Hausverbote, Suspendierung von Vereinsämtern etc.) bzw. Kostenerstattung gegen den Schlüsselinhaber vor.

§ 11 Ehrungen

- 1) Abteilungsmitglieder werden in der Abteilungssitzung oder der Abteilungsversammlung geehrt. Dies erfolgt nach der Ehrenordnung des Hauptvereins.

§ 12 Datenschutz

- 1) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt die Abteilung seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Abteilungsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt gemäß der Vereinssatzung § 18 Abs. 1.

§ 12 Auflösung der Abteilung

- 1) Die Auflösung der Abteilung kann nur in einer Abteilungsversammlung und durch den Vereinsvorstand des Hauptvereins beschlossen werden. Der Beschluss Bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder ähnlich der Vereinssatzung § 19 Abs. 1.
- 2) Durch die Auflösung der Abteilung bleibt die Hauptvereinsmitgliedschaft unberührt.

§ 13 Schlussbestimmungen

- 1) Sofern die Geschäftsordnung keine Regelungen enthält, gilt vollumfänglich die Vereinssatzung.
- 2) Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden gemäß der Vereinssatzung § 16.
- 3) Alle §§ müssen als Ergänzung zur Satzung des Vereins betrachtet werden und es darf keinen Widerspruch zu Satzungsbestimmungen geben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde vom Vereinsvorstand am xx.xx.xxxx beschlossen und tritt am XX.XX.XX in Kraft.

Weil im Schönbuch, den 01.10.2025

Datum/Unterschrift

